

An die Beihilfeberechtigten des  
Kommunalen Versorgungsverbandes M-V



Schwerin, im Januar 2026

Sprechzeiten:  
Mo-Do 13 Uhr bis 15 Uhr  
Fr 09 Uhr bis 11 Uhr

## Elfte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung) vom 14. Oktober 2025, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I 2025 Nr. 240 – tritt zum **01.01.2026** in Kraft.

### Was sind die wesentlichen Änderungen?

#### - **Implantologische Leistungen (§ 15 BBhV)**

Eine Begrenzung auf eine beihilfefähig zu berücksichtigende Höchstzahl an Implantaten ist entfallen.

Allerdings wird das zahnärztliche Honorar für die Implantate (Gebühren Ziffern 9000 bis 9170 Gebührenordnung für Zahnärzte) nur in Höhe von 50 Prozent, alle weiteren anderen Gebührennummern daneben, in Höhe von 100 Prozent beihilfefähig anerkannt.

Bei indikationsabhängiger Implantatversorgung sind die Aufwendungen wie bisher in vollem Umfang beihilfefähig. (§ 15 BBhV).

Bei Behandlungen, die vor dem 01.01.2026 begonnen wurden, gelten die bisherigen Regelungen im Rahmen einer Übergangsregelung.

#### - **Auslagen, Material- und Laborkosten (§ 16 BBhV)**

Alle Auslagen, Material- und Laborkosten, die bei einer zahnärztlichen / Zahnersatz - Behandlung gesondert berechnet werden, sind für Erwachsene zu 80 Prozent beihilfefähig (Ausnahme: indikationsabhängige Implantatversorgung).

Bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind die Auslagen, Material- und Laborkosten einheitlich zu 100 Prozent beihilfefähig.

-2-

- **Keine Genehmigungspflicht bei kieferorthopädischen Behandlungen bis zum 18. Lebensjahr (§ 15a BBhV)**

Die Vorlage eines Heil- und Kostenplans – zur beihilferechtlichen Anerkennung vor Behandlungsbeginn – zur kieferorthopädischen Behandlung bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist entfallen.

Bei Erwachsenen bleibt die Voranerkennungspflicht durch Einholen eines Gutachtens bestehen.

Die Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten sind bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu 100 Prozent und bei Erwachsenen zu 80 Prozent beihilfefähig.

Bei Behandlungen, die vor dem 01.01.2026 begonnen wurden, gelten die bisherigen Regelungen im Rahmen einer Übergangsregelung.

- **Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (§ 15b BBhV)**

Die Vorlage der zahnärztlichen Dokumentation (Beiblatt zum Klinischen Funktionsstatus) für die Abrechnung von funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen (Ziffern 8000 ff. der Gebührenordnung für Zahnärzte) erfolgt nur noch auf Anforderung der Beihilfe, die erforderlichen Voraussetzungen können ggf. aus den eingereichten Unterlagen geprüft werden.

- **Aufwendungen zu Brillen**

Zu den Aufwendungen für Brillen werden zukünftig folgende Höchstbeträge beihilfefähig berücksichtigt, die nur noch zwischen Ein- und Mehrstärkenbrillen unterscheiden.

Brillen mit Einstärkengläsern (Einstärkenbrillen): beihilfefähig bis zu 110 Euro,  
Brillen mit Mehrstärkengläsern (Mehrstärkenbrillen): beihilfefähig bis zu 260 Euro.

Alle bisherigen Differenzierungen für spezielle Gläser und somit auch zusätzliche Erstattungen für Brillenfassungen für Schulsportbrillen sind entfallen.

Die bisherige Regelung für Kontaktlinsen bleibt bestehen.

- **Dienstunfähigkeitsbescheinigungen (§ 12 / 14 BBhV)**

Aufwendungen für Dienstunfähigkeitsbescheinigungen (Ärztliche Bescheinigungen) nach der Nr. 70 der Gebührenordnung für Ärzte sind grundsätzlich zum jeweiligen Bemessungssatz beihilfefähig

- **Leistungserbringende Psychotherapeutischer Behandlungen (§ 18 BBhV)**

Die Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen sind nur beihilfefähig, wenn diese durch in Anlage 3 der BBhV genannte Leistungserbringende erbracht wurden, durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Fachärztinnen und Fachärzten mit jeweils erforderlicher Zulassung bzw. Aus – und Weiterbildung.

- **Psychotherapeutische Sprechstunde (§ 18 BBhV)**

Die Aufwendungen sind beihilfefähig im Umfang bis zu 6 Sitzungen je Krankheitsfall. Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Menschen mit einer geistigen Behinderung sind diese Aufwendungen bis zu 10 Sitzungen je Krankheitsfall beihilfefähig.

- **Systematische Therapie für Kinder (§ 20a BBhV)**

Die Systematische Therapie ist nun auch für Kinder und Jugendliche beihilfefähig.

- **Beihilfefähige Höchstbeträge für Heilmittel (Anlage 9 zu § 23 BBhV)**

Die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel in den Bereichen Podologie und Ernährungstherapie wurden erhöht, zudem werden die Höchstbeträge für Heilmittel an die der gesetzlichen Krankenkassen wirkungsgleich angepasst.

- **Erhöhung des Basisentgeltwertes bei Behandlung in psychiatrischen und psychosomatischen Privatkliniken (26aBBhV)**

Der für die Vergleichsberechnung anzusetzende Basisentgeltwert wird von 300 Euro auf 370 Euro erhöht.

- **Verlängerung der Antrittsfrist bei Rehabilitationsmaßnahmen (§ 36 BBhV)**

Bei Voranerkennung von Rehabilitationsmaßnahmen wird die Antrittsfrist nach Erteilung der Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Maßnahme durch die Beihilfe – von 4 Monaten auf 6 Monaten verlängert.

- **Rimkus-Methode ist ausgeschlossene Behandlungsmethode (Anlage 1 zu § 6 BBhV)**

Aufwendungen für eine Hormontherapie nach Rimkus (Kapseln, ärztliche Behandlungen) sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

- **Extrakorporale Stoßwellentherapie und radiale extrakorporale Stoßwellentherapie (Anlage 1 zu § 6 BBhV)**

Die Beihilfefähigkeit wird auf die Behandlung der therapierefraktären Bursitis trochantERICA (Hüftschleimbeutelentzündung) erweitert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Beihilfe des VM-V in Schwerin